

3. 479. a (2)

Nr. 8219.

K u n d m a c h u n g

womit der Erlaß des hohen Finanzministeriums vom 4. September 1852, betreffend die Eröffnung eines fünfpercentigen Staats-Anlehens von 80 Millionen Gulden Conventions-Münze, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laut hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. d. M. haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschlieung vom 3. September 1852 die Aufnahme eines fünfpercentigen Staats-Anlehens anzuordnen geruht, dessen Ertrag zur weiteren Verminderung der Schuld des Staates an die Nationalbank, zur ferneren Beschränkung des Staatspapier-Geld-Umlaufes, zu Eisenbahn-Bauten und zur Vermehrung der Eisenbahn-Betriebsmittel, endlich zur Verwendung für die allgemeinen Staats-Erfordernisse des Verwaltungsjahres 1853 bestimmt ist.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschlieung wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Es wird ein Staats-Anlehen von 80 Millionen Gulden Conventions-Münze am 9. September im Wege der freiwilligen Einzeichnung eröffnet und am 18. dieses Monats geschlossen.

2. Das Anlehen wird zu folgenden Zwecken verwendet:

Mit 15 Millionen zu Zahlungen an dem laut Vertrag vom 3. Februar 1852 in 71½ Millionen zusammengezogenen, inzwischen auf 70 Millionen verminderten Schuldenreste an die Nationalbank;

mit 25 Millionen zu fernerer Verminderung des umlaufenden Staatspapier-Geldes;

mit 20 Millionen zu Eisenbahn-Bauten und zur Vermehrung von Eisenbahn-Betriebsmitteln;

mit dem Ueberreste zu allgemeinen Staats-Erfordernissen.

Die Zuflüsse aus dem Anlehen werden im obigen Verhältnisse ihrer Bestimmung zugeführt.

3. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Conventions-Münze für jedes Hundert Gulden Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

4. Die Staats-Schuldverschreibungen werden in den Beträgen von fl. 100, fl. 500, fl. 1000, fl. 5000 und fl. 10.000 hinausgegeben; sie werden auf den Ueberbringer lauten; zu fünf Percent im Jahre verzinslich und mit halbjährigen Coupons versehen sein, die an jedem 1. Mai und 1. November verfallen. Auf Verlangen kann der Zeichner auf Namen lautende Staats-Schuldverschreibungen erhalten, welche auch über andere, als die oben erwähnten Beträge, jedoch nie über wenigstens als fl. 100 ausgestellt sind, und wovon die Zinsen nur gegen Quittung erhoben werden.

Auch wird den Inhabern der fünfpercentigen Schuldverschreibung dieses Anlehens freistehen, bei der Einzeichnung oder auch später bis 1. Juli 1853, gegen Entrichtung eines baren Betrages von zwei Gulden dreißig Kreuzer Conventions-Münze für jedes Hundert Gulden des Nominalbetrages der fünfpercentigen Schuldverschreibungen, den doppelten Betrag in zwei und einhalbpercentigen zu verlangen, welche ihm in Wien oder bei der Cassa, bei welcher eingezeichnet worden, verabfolgt werden.

Von dem Gesamtbetrage des in fünfpercentigen Staats-Schuldverschreibungen hinausgegebenen Anlehens wird, insofern der Börse-Cours derselben das Pari nicht übersteigt, vom 1. November 1853 an, alljährlich ein hundertster Theil durch den Tilgungsfond zurückgekauft und vernichtet.

5. Jedermann ist freigestellt, sich bei diesem Anlehen durch Einzeichnung zu betheiligen.

6. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen Theil nehmen kann, ist 1000 fl. im Nominalbetrage der Staats-Schuldverschreibungen, und jeder Betrag, auf welchem man über fl. 1000 subscribirt, muß durch 100 ohne Rest theilbar sein.

7. Wer für einen Betrag von einer halben Million oder mehr einzeichnet, erhält eine Provision von Ein Percent des eingezeichneten Betrages, welche bei Einzahlung der am 30. October d. J. verfallenden Rate gut gerechnet wird.

8. Sollte die Gesamtsumme der Einzeichnung den Betrag von 80 Millionen überschreiten, so wird eine gleichmäßige Verminderung aller eingezeichneten Beträge Statt finden, und für diesen Fall die entsprechende Kundmachung durch die „Wiener Zeitung“ längstens bis zum 30. September 1852 erfolgen.

9. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine, nach dem unten folgenden Formulare I abgefaßte stämpelfreie Erklärung und mit dieser zugleich die vorgeschriebene Caution (§. 10) zu überreichen. In Wien ist die Centralcassa der privilegierten Nationalbank, in den Kronländern aber die Landeshaupt- und Filialcassen der privilegierten Nationalbank zur Annahme der Erklärung und der Caution ermächtigt. Bei diesen Cassen sind auch gedruckte Blanquetten jener Erklärung unentgeltlich zu haben.

10. Die Caution hat in zehn Percenten des auf die eingezeichnete Summe bar einzuzahlenden Betrages zu bestehen. Sollte die subscribirt Summe vermindert werden (§. 8), so wird der zu viel erlegte Cautionsbetrag auf Verlangen zurückgestellt.

11. Die Caution wird entweder in Barem oder in österreichischen, in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, oder als Caution für dieses Anlehen vinculirt sind, in Partial-Hypothekar-Anweisungen, oder endlich in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1839 eingelegt.

12. Die in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsen-Ertrages; die Staats-Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 mit 1000 fl., jene des Anlehens vom Jahre 1839 aber mit 300 fl. als Caution angenommen.

13. Wer die Caution in Staats-Schuldverschreibungen oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen erlegt, hat ein Verzeichniß derselben nach dem unten folgenden Formulare II in zweifacher Abschrift beizuschließen. Eine dieser Abschriften wird, mit der amtlichen Empfangsbestätigung der Cassa versehen, dem Cautionserleger zurückgestellt.

14. Die in Staats-Schuldverschreibungen erlegte Caution muß längstens bis zum 15. December 1852 gegen bares Geld umgewechselt werden.

15. Wird die, in österreich. Staats-Schuldverschreibungen erlegte Caution nicht binnen der im §. 14 bestimmten Frist gegen bares Geld umgewechselt, so werden die Staats-Schuldverschreibungen bösemäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als bare Caution behandelt, und soferne er die, im §. 10 festgesetzte Summe übersteigt, als Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate verrechnet. Erreicht er aber diese Summe nicht, so ist der Abgang bei der nächsten Einzahlungsfrist (§. 17) von der Partei zu ergänzen, widrigens er dem Aera heimfällt und jeder Anspruch der Partei aus dem Anlehen erlischt.

16. Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Banknoten, in verzinslichen oder unverzinslichen Reichsschahscheinen, in Anweisungen auf die ungarrischen Landeseinkünfte, in dreipercntigen, noch im

Umlaufe befindlichen Cassa-Anweisungen, in verlossten, bereits fälligen Staats-Schuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1839, in verfallenen Coupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Die vom Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der letzteren zu berechnenden fünfpercentigen Zinsen sind von der Partei zu vergüten. Dagegen werden die auf den dreipercntigen Cassa-Anweisungen und auf den verzinslichen Reichsschahscheinen bis zum Tage der Einzahlung haftenden Zinsen bar an die Partei vergütet oder in den Einzahlungsbetrag eingerechnet.

17. Die Einzahlung hat an dem Orte, wo die Caution erlegt wurde, in zehn gleichen Theilbeträgen, und zwar — da die Caution einen solchen Theilbetrag bildet — in nachfolgenden Raten zu geschehen:

table
 | am 30. October | } 1852. |
| » 1. December |
| » 1. Februar |
| » 1. März |
| » 1. April |
| » 2. Mai | } 1853. |
| » 15. Juni |
| » 1. August |
| » 15. September | |

Es steht jedoch den Parteien frei, eine oder mehrere Raten zugleich, noch vor ihrer Verfallszeit zu berichtigen. Auch ist eine theilweise Vorauszahlung der Raten gestattet; doch muß der vorausbezahlte Betrag so groß sein, daß dafür eine Staats-Schuldverschreibung von wenigstens 100 fl. zu erfolgen kommt.

18. Wenn der eingezeichnete Betrag durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, also z. B. auf 1100 fl., 1200 fl., 1300 fl. u. s. w. lautet, so ist auf die Beträge über 1000 fl. die Einzahlung in den ersten Raten dergestalt zu leisten, daß in jeder derselben wenigstens auf 100 fl. eingezahlt werde. Wenn also z. B. im Ganzen auf 1800 fl. die Einzahlung geschehen soll, so sind außer dem auf 1000 fl. entfallenden Betrage einer Rate von 95 fl. bei jeder der ersten 8 Raten noch 95 fl. zu berichtigen.

19. Die im Barem erlegte Caution wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet, und bei Einzahlung der zweiten Rate erhält die Partei den für die erste Rate gebührenden Betrag von Staats-Schuldverschreibungen. Der für die zweite Rate entfallende Betrag in Staats-Schuldverschreibungen wird erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution zu bilden hat. In solcher Weise wird jede folgende Rate als Caution behandelt, und bei Einzahlung derselben werden die für die nächst vorhergehende Rate gebührenden Staats-Schuldverschreibungen hinausgegeben. Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die Staats-Schuldverschreibungen für die neunte und zehnte Rate ausgehändigt.

20. Wurde die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so wird der Partei für jede Rate, welche sie, bevor die Caution in bares Geld umgewechselt worden ist (§. 14), bar einzahlt, der entsprechende Betrag in Staats-Schuldverschreibungen verabfolgt. Nach geschehener Umwechslung der Caution wird diese als eine bar eingezahlte Rate behandelt, mithin der auf dieselbe entfallende Betrag von Staats-Schuldverschreibungen erst bei Einzahlung der nächsten Rate ausgefolgt; letztere hat nach den Bestimmungen des §. 19 wieder als Caution zu gelten.

21. Von dem Tage, an welchem eine Einzahlung geleistet wird, genießt die Partei die Zinsen von den, für den eingezahlten Betrag entfallenden Staats-Schuldverschreibungen. Diß gilt auch von der schon ursprünglich in Barem erlegten Caution. Wurde aber die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so werden die

Zinsen erst von dem Tage gutgerechnet, an welchem die Caution in bares Geld umgewechselt wurde.

22. Bei Einzahlung der am 30. October d. J. fälligen Rate wird der Partei gegen Rückstellung des Certificats, daß ihr über den Erlag der Caution hinausgegeben wurde, ein Anlehenschein ausgehändigt; dieser ist bei Einzahlung jeder folgenden Rate vorzuweisen und bei Einzahlung der letzten Rate an die Cassa zurückzustellen.

23. Wer eine Rate in den, §. 17, festgesetzten Fristen nicht leistet, verliert den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate, und die Caution fällt dem Staateschatze zu.

Laibach den 7. September 1852.

Vom Präsidium der k. k. Steuer-Direction für Krain:

Gustav Graf Chorinsky,

k. k. Statthalter und Chef der Steuer-Direction.

Formulare I.

Der Unterzeichnete erklärt, zu Händen der Cassa in N., daß er an dem im Monate September 1852 eröffneten Staats-Anlehen, mit dem Nominalbetrage von (Betrag in Zahlen und mit Worten angegeben) Theil nehme, und sich allen für dieses Anlehen festgesetzten Bedingungen unterwerfe. Er erlegt zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen die vorgeschriebene Caution, und zwar:

mit . . . fl. im Baren, und laut beiliegenden Verzeichnisses, mit . . . fl. in Staats-Schuldverschreibungen, und wünschet, daß ihm für die eingezahlten Raten Staats-Schuldverschreibungen auf (Ueberbringer oder auf) den Namen von . . . ausgehändigt, und die Zinsen bei der (k. k. Universal-Staatsschuldencassa oder bei der) Landes-hauptcassa in . . . bezahlt werden.

(Datum und Wohnort.)

Unterschrift des Subscribenten.

Formulare II.

eines Verzeichnisses über die als Caution eingelegten österreichischen Staats-Schuldverschreibungen.

Mit Beziehung auf die Kundmachung und auf die Subscriptions-Erklärung erlegt der Unterzeichnete als Caution auf das mit der erwähnten Kundmachung eröffnete Anlehen nachfolgend verzeichnete k. k. österreichische Staats-Schuldverschreibungen.

Nr.	Datum	Zinssatz	lautend auf	Zahl der Coupons	Nominal-Betrag	Caution's-Werth	Anmerkung.
16.738	1. März 1831	5%	Ueberbringer	12	1.000 fl.	1.000 fl.	mit Einem Talon
4.750	1. August 1830	3%	ditto	8	500 "	300 "	ditto
21.670	20. Juli 1840	5%	Carl Weiß	—	100 "	100 "	vinculirt als Caution auf obiges Anlehen
28.790	1. März 1831	—	Ueberbringer	—	500 "	1.000 "	—
3.100	ditto	1%	ditto	10	1.000 "	200 "	mit Einem Talon
Partial-Hypothekar-Anweisung 19.200	31. August 1852	5%	ditto	—	1.000 "	1.000 "	—
					4.100 fl.	3.600 fl.	—

Datum und Wohnort.

Unterschrift des Caution's-Erlegers.

R a z g l a s.

Po razpisu visocega c. k. dnarstvinega ministerstva 4. t. m. je njegovo c. k. apostolsko veličastvo z najvišjim sklepom 3. Septembra 1852 zavkazati blagovolilo, da se petpercenten deržaven najem stori, ktere-ga namen je, deržavni dolg pri narodski banki zmanjšati, deržavni papirni denar znižati, železnice zidati in pomočke za železnične započette pomnožiti, zadnič da se za občne deržavne potrebe v upravnim letu 1853 porabi.

Po tem najvišjim sklepu se to le sploh razglasi:

1. z dnem 9. Septembra se začne prostovoljno upisovanje za deržavno sposojilo 80 milionov goldinarjev konvencijskega denarja, ktero bo 18. t. m. sklenjeno.

2. Sposojilo ima té le namene:

15 milionov se bo na vsled pogodbe 3. Februarja 1852 z 71 $\frac{1}{2}$ miliona storjenega in v tem času na 70 milionov znižanega dolga narodski banki plačalo, s 25 milioni se bo papirnat denar zmanjšal, ki je zdaj med ljudstvom,

20 milionov se bo za zidanje železnic in za pomnoženje pomočkov za občenje na železnicah porabilo,

ostank bo za občne deržavne potrebsine.

Kar bo po sposojilu došlo, se bo po gorej oménjeni razméri porabilo.

3. Sposojilo se bo po pét in devédeset goldinarjev za vsacih sto goldinarjev deržavnih dolžnih pisem izdajalo.

4. Deržavne dolžne pisma se bodo po 100, 500, 1000, 5000 in 10 000 gld. izdajale; pisane bodo na ime tistiga, kteri jih prinese; dajale bodo po pet od sto in imele bodo kupone za ostanega pol léta, ktere bodo vselej 1. Maja in 1. Novembra zapadle. Če bo kdo želel, zna zapisanec deržavne dolžne pisma na svoje ime pisane dobiti, ktere so tudi čez druge, kakor gori imenovane zneske, toda nikoli čez menj kot 100 gld. narejene in obresti od njih se prejema jo samo na pobotne liste (kvitunge.)

Tudi bo posestnikov petpercentnih dolžnih pisem leta sposojila na voljo dano, ako odrajta po dva goldinarja in trideset krajcarjev za vsacih sto goldinarjev imenskoga zneska petpercentnih dolžnih pisem, dvojnati znesek v dve in popercentnih zahtevati, ktere se mu na Dunaju ali pri dnarnici, pri kteri se je zapisal, izroče.

Vsako leto se bo celega zneska petpercentnih deržavnih dolžnih pisem izdanega sposojila, ako njih borsni kurs tako imenovanega pari ne preseže, s 1. dnem Novembra 1853 začemši, stoterni del po izbrisavnim zalogu nazaj kupoval in vničeval.

5. Vsakemu je na voljo dano, se tega sposojila po upisu udeležiti.

Najmanjši znesek, s kterim je mogoče, tega sposojila vdeležiti se, je 1000 gld. v imenskem znesku deržavnih dolžnih pisem, in vsaki znesek, za kterega se kdo čez 1000 gld. zapiše, mora s številko 100 brez ostanka razdeliti se dati.

7. Kdor se za pol miliona ali še več zapiše, dobi en odstotek zapisanega zneska provizije, ktera se mu v obroku, ki 30. Oktobra t. j. izteče, k dobremu pripiše.

8. Če hi vsi zapisi 80 milionov goldinarjev presegli, se bodo vsi zapisani zneski po enaki meri zmanjšali, in to se bo zadnji čas do 30. Septembra 1852 po „Dunajskim časniku“ pristojno vediti dalo.

9. Kdor se hoče tega sposojila vdeležiti, nej po zdolej stoječim izgledu I narejeno kolka prosto izreko in z njo tudi predpisano zagotovšino (§. 10.) izroči. Na Dunaju ima osrednja dnarnica privilegirane narodske banke v kronovinah pa deželne glavne in podružne dnarnice privilegirane narodske banke oblast, izreke in zagotovšino prejemati. Pri téh dnarnicah se dobivajo tudi natisnjene blankéte téh izrek zastonj.

10. Zagotovšina ima deset odstotkov zneska obseči, ki ga je na vpisano število plačati. Ako hi se pa upisano število zmanjšalo (§. 8.), se bo toliko zagotovšine povernilo, kolikor e je bilo preveč vložene, če bo to kdo želel.

11. Zagotovšina se odrajtuje ali v gotovih dnarjih ali v avtrijskih, v konvencijnim dnarju izobrestljivih deržavnih dolžnih pisem, ktere so na ime tistega pisane, kteri jih prinese, ali ktere so kot zagotovšina za to sposojilo vinkulirane, v délnih hipotekarnih nakazih ali zadnjič v avtrijskih deržavnih dolžnih pisem sposojil leta 1834 in leta 1839.

12. V konvencijnim dnarju izobrestljive deržavne dolžne pisma se bodo v dvajseteri vrednosti njihne letne obresti; deržavne dolžne pisma sposojila leta 1834 s 1000 gld. une leta 1839 pa s 300 gld. kot zagotovmaejšinale.

13. Kdor zagotovšino v deržavnih dolžnih pisem ali parcialnih hipotekarnih nakazih vloži, ima njih spisek po zdolej sledečim izgledku II. v dvojim prepisu priložiti. Eden teh prepisov se izroči z urednim prejemnim poterdilom dnarnice tistemu nazaj, kteri zagotovšino da.

14. V deržavnih dolžnih pisem vložena zagotovšina se mora naj pozneje do 15. Decembra 1852 z gotovim denarjem izmenjati.

15. Ako se, v avtrijskih dolžnih pisem vložena zagotovšina v obroku v. §. 14 odločenim ne izmenja z gotovim denarjem, se bodo derž. dolžne pisma po borsni veljavi prodale, kar se za nje dobi, se od dneva, ko so bile predane, kot gotova zagotovšina čisla, in če to v §. 10. ustanovljeno število preseže, že zarajta kot naprežno plačilo na prihodnji del plačila. Ako pa téga plačila ne doseže, ima zapisani pri prvem po tem sledečim uplačevanju (§. 17.) dopolniti, kar še manjka, če ne, zapade to deržavnemu zakladu in zapisani zgubi vsako pravico do sposojila.

16. Na sposojilo se plačuje v bankovcih, v izobrestljivih in ne izobrestljivih deržavo zakladnih listih, v nakazih na ogerške deželne dohodke, v tripercentnih dnarničnih nakazih, ki so še med ljudstvom, v izsrečkanih, že zapadenih deržavnih dolžnih pisem sposojil lét 1854 in 1859, v zapadenih kuponih avtrijskih deržavnih dolžnih pisem ali v parcialnih hipotekarnih nakazih. Petpercentne obresti, ki se imajo od dneva vplač nja do zapadnega dne prerajtati, ima, vpisanev poverniti. Nasproti pa se obresti, ki gredo od tripercentnih dnarničnih nakazov in od izobrestljivih deržavo-zakladnih listov do dne vplačila, vpisancu v gotovim povernejo ali pa v vplačilni znesek urajtajo.

17. V mestih, v kterih je bila zagotovšina vložena, se v desetih enacih délih, in sicer — ker je zagotovšina tak del — v téh le obrokih uplačuje:

30. Oktobra } 1852.
1. Decembra }

- 1853.

20. Če je bila zagotovšina v državnih dolžnih pismih plačana, se vpisancu za slednji obrok, katerega, preden je bila zagotovšina v gotov duar izmenjana (§. 14.) gotovo plača, primerni znesek v državnih dolžnih pismih dá. Ko je zagotovšina izmenjana, se ravna z njo kakor z vgotovim plačanim obrokom, torej se za-nj spadajoči znesek državnih dolžnih pisem se le pri

Jme podpisanca.

Dan in staniše.

Paibach am 2. September 1852.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder im Falle der eintretenden Erledigung um eine Cameral-Bezirks-Commissärstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. oder 500 fl. bewerben wollen, haben ihre Gesuche, worin sich über das Alter, die bisherige Dienstleistung, Moralität und die allfälligen Sprachkenntnisse, dann über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, und mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen, und bezüglich der Bewerbungen um die Secretär- oder eine Cameral-Bezirks-Commissärstelle, auch über die genügend geschehene Ablegung der Gefällen-Obergerichts-Prüfung auszuweisen ist, bis längstens 20. September l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beam-

ten dieses Finanzbereiches verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark Kärnten und Krain. Graz am 30. August 1852.

3. 467. a (3)

Nr. 241.

K u n d m a c h u n g.

Die Wiederbesetzung eines erledigten krain.-ständischen Stiftungsplatzes in der k. k. Militär-Academie zu Wiener-Neustadt betreffend.

Es ist in der k. k. Militär-Academie zu Wiener Neustadt, beziehungsweise in dem ersten im October laufenden Jahres zu eröffnenden Cadeten-Institute ein krainisch-ständischer Stiftungsplatz in Erledigung gekommen.

Zu diesen Stiftungen sind Knaben vom Adel berufen, deren Aeltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen; oder in gänzlicher Ermangelung adelicher Competenten, auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben; oder Söhne unadelicher verdienstlicher Civilbeamten, welche jedoch geborne Landeskinder sein müssen.

Es werden sonach alle Diejenigen, die einen Anspruch auf den erledigten Stiftungsplatz zu haben vermeinen und sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis 23. September laufenden Jahres bei der krainisch-ständischen Verordneten-Stelle zu überreichen, und sich in denselben über folgende Eigenschaften auszuweisen:

- Ueber das Lebensalter von 10 — 12 Jahren mit Vorlage des Taufscheines.
- Ueber die mit gutem Erfolg zurückgelegten deutschen Schulen, oder allfällige weitere Studien, und untadelhafte Moralität mit den Schul- oder Studienzeugnissen von den letztverfloffenen 2 Semestern.
- Ueber gute Gesundheit und überstandene Impfung, mit dem ärztlichen Zeugnisse.
- Ueber die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie, mit einem vom Stabs- oder Regimentsärzte ausgestellten Certificate.
- Ist der mit a. h. Befehl vom 7. December 1850 (Statthalterei-Kundmachung vom 7. März 1851, krain. Landesgesetzblatt Xltes Stück, Nr. 3), vorgeschriebene Revers gegen die Herausnahme der Zöglinge aus der Militär-Academie vor vollendetem ganzen Lehrcurse, beizulegen.

Uebrigens wird sich bezüglich der erfolgten Reorganisation der k. k. Wiener-Neustädter Militär-Academie auf die, im Reichsgesetzblatte Nr. 48 de 1852 enthaltenen Bestimmungen bezogen, wornach sämtliche Staats-, ständische und Privatstiftlinge von nun an, vor Beginn des academischen Curse, den vierjährigen Vorbereitungscurse in dem Cadeten-Institute absolvirt haben müssen, und demnach sämtliche Stiftungsplätze ohne Ausnahme auf die Cadeten-Institute übertragen wurden, und da bei der Wiener-Neustädter Militär-Academie schon jetzt das neue System in das Leben tritt, so können im October laufenden Jahres nur solche Aspiranten in dieselbe aufgenommen werden, welche vermöge ihres Alters, körperlicher Entwicklung und Vorbildung gleich in die zweite Classe eingetheilt werden können, während alle übrigen aufgenommenen Aspiranten in das erste, im October d. J. zu eröffnende Cadeteninstitut kommen.

Von der krainisch-ständischen Verordneten-Stelle Laibach, am 1. September 1852.

3. 1218. (3)

Nr. 3832.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Fr. Franziska Sternad mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Herr Julius Barbo, durch seinen Vertreter Herrn Dr. Zwaier, die Klage auf Rechtfertigung der Pränotation des §. 11 des Testaments der Maria Peterka, ddo. 16 Februar 1849, und der Supplikation der Session vom 27. April 1849, auf die Verlassenschaft Hs. Nr. 175 in der Stadt,

und Nr. 24 in der Polana-Vorstadt zur Sicherheit des Legates pr. 200 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 20. December l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Franziska Sternad diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Franziska Sternad wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Rudolph, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Laibach am 24. August 1852.

3. 1238. (1)

Nr. 4922.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Maria Jamischeg und des Thomas Börer, Vormünder des m. j. Johann Jamischeg von Gorizja, in die freiwillige parzellenweise Cicitation seiner bei der früheren Herrschaft Minkendorf sub Urb. Nr. 121 vorkommenden, zu Gorizja gelegenen Halbhufenrealität gewilliget und hiezu unter Einem die Tagsatzung auf den 16. September d. J. Früh 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Bemerkten angeordnet, daß zur obervermündschaftlichen Genehmigung dieser stückweisen Veräußerung eine stägige Bedenkzeit vorbehalten wurde, und daß jeder Ersleher den Meistbot binnen 8 Tagen nach geschehener Ratification, nebst bishin verfällenen 5⁰/100-jährigen Interessen zu Händen dieses k. k. Bezirksgerichtes zu erlegen haben werde. Wozu die Kaufstüngen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen, daß der Grundbuchsextract, der Catastralbesitzbogen und die Cicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden alltäglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 2. September 1852.

3. 1209. (3)

Nr. 4164.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird bekannt gemacht:

Es sey in die executive Veräußerung der dem Niko Popovitsch von Skemilouz Nr. 3 gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Freithurn adm. zu Krupp sub Cur. Nr. 238 vorkommenden 10 fr. Hube sammt Zugehör, und der in Sodieverh gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur. Nr. 536, 538 und 547 vorkommenden Ueberlandsweingärten, wegen dem Jurko Kovatschitsch von Jaska aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 28. Mai 1838, Nr. 1117, noch schuldigen 285 fl. sammt Zinsen und Kosten, in Folge Ansuchens de praes. 20. August 1852, Nr. 4164, gewilliget, und

3. 1159. (6)

Freie Cicitation

des sogenannten Pfeilerhofes zu Hausmannstätten bei Graz in Steiermark.

In Folge Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Graz ddo. 11. August 1852, 3. 10391, wird der sogenannte Pfeilerhof zu Hausmannstätten bei Graz in Steiermark öffentlich versteigert.

Die Versteigerung wird im Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Graz, Neugasse, Nr. 165 abgehalten, und ist hiezu der 29. September, 10 Uhr Vormittag, anberaumt.

Die Realität selbst besteht aus einem sehr eleganten, im modernen Style gebauten Schloßchen, sammt Garten, Parkanlagen und allen Wirthschaftsgebäuden, auf einer Anhöhe gelegen, mit weiter Fernsicht über das durch die Eisenbahn durchschnittene Grazerfeld und die untersteirischen Gebirge. An Grundstücken befinden sich dabei: ungefähr 53 Joch verschiedener Culturgattung, worunter auch ein kleiner Weingarten.

Sollte die ganze Realität nicht an Mann gebracht werden, so würde der Pfeilerhof sammt einem Grundcomplex von ungefähr 40 Joch besonders feilgeboten.

Der Ausrufspreis ist im ersten Falle 18000 fl. C. M., im letzten Falle 14000 fl. C. M.; die Ablösung des Fundus instructus, der Fehung, der Einrichtung bleibt einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Vor der Cicitation wird der Erlag eines 10⁰/100 Badiums des Ausrufspreises erheischt, auch muß die Hälfte des Erstehungspreises allsogleich im Baren, Staatspapieren im Coursverthe, oder in Sparcassbüchern der steiermärkischen Sparcasse erlegt werden. Nähere Auskunft ertheilt mündlich oder brieflich über die Cicitationsbedingungen, die Ablösung der Fahrnisse, und sonstigen Umstände Herr Dr. Ignaz Boes, Advocat in Graz, im Franzenthore Nr. 17, wo auch die Grundbuchsextracte und Catasterbögen zur Einsicht bereit liegen.

Graz am 11. August 1852.

sind zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 30. September, 30. October und 30. November 1852, jedesmal Vormittags 8 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anbange anberaumt worden, daß dieselben bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Cicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Möttling am 20. August 1852.

3. 1210. (3)

Nr. 3792.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird bekannt gemacht:

Es habe Martin Micheltitsch von Amtmannsdorf wider Johann Bessel von Semitsch, die Klage auf Zahlung der schuldigen 107 fl. c. s. c. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, zu welchem Ende die Tagsatzung auf den 29. November 1852, Vormittags 8 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird. Da aber der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da er sich vielleicht außer den deutschen Erblanden befinden dürfte, so ist auf seine Gefahr und Kosten denselben Martin Sebacher, von Semitsch H. Nr. 17 als Curator aufgestellt worden, mit dem die weitere Verhandlung gepflogen werden wird. Der Beklagte wird daher aufgefordert, an dem bestimmten Tage entweder selbst zur Verhandlung zu erscheinen, oder aber dem aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelfe zu gehöriger Zeit an die Hand zu geben, oder aber einen andern, selbst gewählten Vertreter diesem Gerichte bis zur Tagsatzung bekannt zu machen, mit dem die Verhandlung gepflogen werden würde, widrigens sich derselbe die aus dieser Verabsäumung entstehenden üblen Folgen selbst zuzuschreiben hätte.

Möttling am 28. Juli 1852

3. 1211. (3)

Nr. 3796.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Möttling wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Joseph Tagscha aus Vertatscha H. Nr. 22, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Muschitsch gehörigen, in Krainitz Nr. 27 gelegenen, im vorbestanden Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur. Nr. 152 und 153 vorkommenden, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenen, gerichtlich auf 736 fl. 22 fr. 2 dl. geschätzten Hube, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. Jänner 1852, Nr. 526, schuldigen 44 fl. und Executionskosten gewilliget, und sey hiezu 3 Feilbietungstagsatzungen, auf den 25. September, auf den 25. October und auf den 25. November 1852, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Cicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Möttling am 28. Juli 1852.